

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Einleitung in eine Naturwissenschaft des Rechts

Post, Albert Hermann

Oldenburg, 1872

§. 15. [Desgleichen im Privatrecht.]

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93756](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93756)

Integrität der organisirten Familie und daneben die Blutrache zwischen mehreren selbständig organisirten Familien, welche noch nicht zu höheren Organismen zusammengewachsen sind, also in offenem Kriegszustande miteinander stehen. Greift hier Jemand in die Individualität einer Familie ein, so wird von dieser die reine unregelte Rache geübt gegen den Verbrecher oder dessen Familie, welche als fester Organismus für alle Thaten ihrer Mitglieder haftet. Bilden sich über den Familien und Geschlechtern höhere Organismen, Staaten, Kirchen u. s. w., so geht die Ausübung der Rache an diese über und wird festen Regeln unterworfen und es entsteht aus der Rache die Strafe.

Der Ausgleich des gestörten Gleichgewichts der Kräfte geschieht auf niedrigen Culturstufen stets durch reine Talion, durch genau denselben Eingriff in die Individualität des Verbrechers, welchen er sich gegen den Verletzten erlaubt hat. Der Mörder wird getödtet, wer einem Andern ein Auge raubt, der verliert seinerseits wieder ein Auge. Früh wird jedoch die Vergeltung schon so geübt, daß dem Verbrecher das Glied geraubt wird, durch welches er die unerlaubte Handlung beging. So verliert der Dieb seine Hand oder seine Augen, der Spion seine Ohren, der Nothzüchter wird castrirt u. s. w. Schon während der patriarchalischen Verfassungsperiode geht jedoch diese strikte Vergeltung unter und es wird in einer andern Form dem Verbrecher die Möglichkeit der Bethätigung seiner Individualität bis zu dem Grade erschwert, als seine Handlung den Grad der Erlaubtheit überstieg. Zur Zeit der Compositionensysteme werden bereits die verbrecherischen Handlungen durch Geld gesühnt. Geht das Strafrecht an den Staat über, so verliert sich der Gedanke einer wirklichen Talion immer mehr. Er bleibt durchgängig nur beim Mord noch bestehen, im Uebrigen aber wird in anderer Weise ein Ausgleich gesucht.

§. 15.

Ganz ähnlich, wie im Strafrecht, verhält es sich im Civilrecht.

Wie der Schwerpunkt des Strafrechts in der Strafe, so liegt der Schwerpunkt des Privatrechts in der Execution. Die Execution ist der Endzweck alles Privatrechts und alles Civilprocesses. Wir haben also das Wesen der Execution zunächst zu untersuchen, um das Wesen des Privatrechts und Civilprocesses zu erkennen.

Wir heben unter den verschiedenen privatrechtlichen Executionsarten folgende hervor: zunächst Pfändung von Baarschaften, Mobilien, Immobilien und Forderungen des Schuldners, sodann Schuldhaft desselben, Ueberweisung in Schuldknechtschaft und

Verkauf in Slaverei, Einlager von Gerichtsdienern, Militair u. s. w., endlich Geld- und Gefängnißstrafen, wenn das Urtheil auf die Bornahme oder Unterlassung einer Handlung gerichtet ist.

Allen diesen Executionsarten ist etwas gemein. Sie dienen sämmtlich dazu, den Gläubiger in die Lage zu versetzen, ein wirthschaftliches Gut für seine Lebensbedürfnisse verwenden zu können und dem Schuldner ein wirthschaftliches Gut zu nehmen, welches er bis dahin in der Lage war, für seine Lebensbedürfnisse zu verwenden, mit andern Worten, dem Schuldner ein Mittel zu nehmen, durch welches er auf seine Außenwelt mechanisch einwirken und seine Individualität der Außenwelt gegenüber geltend machen kann, und es dem Gläubiger zu geben. Bei der Pfändung geschieht dies dadurch, daß ein der Disposition des Schuldners bisher unterworfenen Gegenstand ihm genommen und dieser selbst oder der Erlös dem Gläubiger überwiesen wird. Bei der Ueberweisung zur Schuldnechtschaft wird der Gläubiger in die Lage gesetzt, die Arbeitskraft des Schuldners für sich zu verwenden. Bei dem Verkaufe in Slaverei wird durch den Erlös die Forderung des Gläubigers gedeckt. Beim Einlager, der Schuldhaft, den Geld- und Gefängnißstrafen behufs Erzwingung einer Handlung oder Unterlassung, wird dem Streben des Schuldners, seine Individualität zu bethätigen, ein Gegengewicht entgegengesetzt, welches dieses beschränkt. Es handelt sich mithin bei jeder Execution um die Beschränkung des angeborenen atomistischen Strebens des schuldenden Individuums, seiner Individualität Geltung zu verschaffen und zwar zu Gunsten eines bestimmten andern Individuums, des Gläubigers, welchem dadurch die Möglichkeit gegeben wird, bis zu dem Grade seine Individualität auszudehnen, bis zu welchem die des Schuldners beschränkt wird.

Jeder civilrechtlichen Execution geht sodann wieder ein civilprocessualisches Verfahren voraus, welches lediglich den Zweck hat, festzustellen, ob Jemand befugt sei, zu verlangen, daß der Staat gegen einen Andern mit executivem Zwange vorgehe. Betrachten wir nun die Thatsachen, auf Grund deren Jemand befugt ist, ein solches Verlangen zu stellen.

Das wirthschaftliche Leben der Menschen besteht im Besitze wirthschaftlicher Güter d. h. in der Möglichkeit unmittelbarer mechanischer Einwirkung auf Atomsysteme oder Atomcomplexe, welche unmittelbar oder mittelbar zur Befriedigung der physiologischen Bedürfnisse des Besitzes geeignet sind, einerseits, und im Austausch solcher Güter zu unmittelbarer oder mittelbarer Befriedigung der physiologischen Bedürfnisse andererseits. Der

Staat schützt nun diesen Besitz, wenn gewisse Erfordernisse vorliegen, durch seinen Zwang gegen die Eingriffe, welche andere Einzelmenschen im Kampfe ums Dasein gegen ihn vornehmen und erzwingt andererseits eine Leistung eines Menschen an einem andern Menschen, wenn dazu gewisse Voraussetzungen vorhanden sind.

Greift daher ein Einzelmensch in diesen so geschützten Besitzstand eines Mitmenschen ein, so stellt der Staat durch seine Execution den Zustand wieder her, welcher vor diesem Eingriffe zwischen den beiden Einzelmenschen bestand. Es wird dem Angreifer so viel von seinen Mitteln zur Bethätigung seiner Individualität der Außenwelt gegenüber genommen, als er durch seinen Angriff dem Angegriffenen genommen hatte und so das ursprüngliche Gleichgewicht der Kräfte wieder hergestellt.

Erfüllt andererseits Jemand eine Leistung nicht, welche er nach der durch den Staat geschützten Sitte des Verkehrs einem andern zu machen hat, mag dieselbe durch einen unberechtigten Eingriff seinerseits in den Besitzstand eines Andern oder durch freiwilliges Aufgeben eines Besitzstandes zu Gunsten eines Andern im Wege eines Vertrages oder durch irgend einen sonstigen Umstand begründet sein, so nimmt ihm der Staat durch die Execution so viele Mittel, welche geeignet sind, seiner Individualität der Welt gegenüber Geltung zu verschaffen, als der Gläubiger beanspruchen kann, und überliefert sie diesem, welchem dadurch die Möglichkeit, mechanisch auf andere Atomsysteme außer ihm einzuwirken, bis zu diesem Grade erhöht wird.

Die Voraussetzungen für ein solches zwangsweises Eingreifen des Staats in den wirthschaftlichen Besitzstand eines Einzelmenschen sind die durch die sociale, auf dem Gesetze der Arbeitstheilung beruhende Sitte fixirten Thatsachen, welche im Rechte als die Entstehungsgründe der Rechte dargestellt werden, z. B. eine Willensmeinung und Willensäußerung für Verträge, eine Occupation, Tradition, Accession u. s. w. für ein Eigenthum, der Tod eines Blutsverwandten für ein Erbrecht u. s. w.

Die Execution und diese Thatsachen, welche Veranlassung zur Ausführung einer solchen geben, stehen nun ebenfalls wieder ganz in demselben Verhältnisse, wie die Strafe zur strafbaren Handlung. Dem geschützten Besitzer wird durch die Execution die individuelle Macht wiedergegeben, welche er vor der Störung hatte, dem Leistungspflichtigen wird so viel von seiner individuellen Macht genommen und seinem Gläubiger übertragen, als er nach der im Kampfe ums Dasein ausgebildeten Sitte diesem zu übertragen verpflichtet war.

Es ist also auch das Privatrecht in seinen wesentlichen Grund-

zügen wieder lediglich ein Ausdruck jener beiden großen Weltgesetze, des Strebens der Atomsysteme ins Unendliche und der Arbeitstheilung.

§. 16.

Wie überall im Kosmos die anatomische Struktur der bestehenden kosmischen Individuen zugleich ihre weltgeschichtliche Entwicklung darstellt, so ist es auch im menschlichen Gattungsleben. Jeder bestehende Gattungsorganismus trägt die Geschichte seiner weltgeschichtlichen Entstehung wenigstens in den Grundzügen noch an sich und das gesammte Gattungsleben der Menschheit von heute zeigt noch alle Entwicklungsstufen neben einander, welche die höher organisirten local isolirten Gattungsorganismen dereinst durchlaufen haben, bis sie zu ihrer jetzigen Höhe gekommen sind.

Im Anschluß an die Forschungen über die Entstehung der Rassen, so wie diejenigen in den Gebieten vergleichender historischer Wissenschaft kann man es für sehr wahrscheinlich erklären, daß das ganze höhere Gattungsleben der Menschheit aus einer Organisation erwachsen ist, welche über die Familie nicht hinausging. Es ist wahrscheinlich, daß menschliche Familien ursprünglich an verschiedenen Theilen der Erde selbständig entstanden sind, d. h. daß sie sich dort aus den Organismen vormenschlicher Bildung, auf welche die Rassentheorien führen, entwickelt haben. Die ersten Anfänge einer Familienorganisation mögen sich auch wohl schon in eine Zeit zurückdatiren, in der die Vorfahren des Menschen noch keine Menschen in unsrem Sinne waren. Denn wir finden eine Familienorganisation noch heute bei vielen Thiergattungen, welche an Höhe der Organisation nicht einmal den nächsten Vorfahren des sprachbegabten Menschen gleichstehen.

Bei dieser ursprünglichen Familienverfassung standen die einzelnen Familien gänzlich isolirt neben einander und nur innerhalb der einzelnen Familien bestand ein schwaches organisches Band, ähnlich wie in manchen Thierfamilien. Diese Zustände einer reinen Familienverfassung sind uns bei keinem Culturvolke durch die Tradition überliefert, weil sie stets in eine Zeit fallen, in der es noch keine Tradition giebt. Dagegen giebt es noch heute so tief stehende Naturvölker, daß bei ihnen die Familien gleicher Rassenbildung, welche einen gemeinsamen Landstrich bewohnen, in gar keinem nähern Connex miteinander stehen. Auf dieser Stufe befinden sich z. B. die Eskimos, mit Ausnahme vielleicht derjenigen der Prinzregentenbai, welche nach Roß ein Oberhaupt haben, dem sie Tribut zahlen, die Australier, die Papuas. — Auch bei kataplastischer Entwicklung scheint ein der-